Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: M. Marold
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 24 — Sonntag, den 15. April 1923. — 81. Jahrg.

Bekanntmachung über den Schutz der Telegraphenanlagen.

In letzter Zeit wiederholen sich die Fälle, daß Porzellanglocken an an den Telegraphenstangen durch Steinwürfe zertrümmert und Drähte aus Telegraphen- und Fernsprechleitungen entwendet werden. Zum Schutze der Telegraphen- und Fernsprechanlagen sind im Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich folgende Bestimmungen enthalten:

§ 317.

Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318.

Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

§ 318 a.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Bei Drahtdiebstählen finden die §§ 242 und 304 a. a. O. Anwendung.

§ 242.

Wer eine fremde bewegliche Sache einem andern in der Absicht wegnimmt, dieselbe sich rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Diebstahls mit Gefängnis bestraft. Der Versuch ist strafbar.

§ 304 (Auszug.)

Wer vorsätzlich und rechtswidrig Gegenstände, welche zum öffentlichen Nutzen dienen, beschädigt oder zerstört, wird mit Gefängnis bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1500 Mark bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. Der Versuch ist strafbar.

Sowohl bei vorsätzlicher, als auch bei fahrlässiger Beschädigung der Reichs-Telegraphenanlagen haben die Schuldigen außer der gerichtlichen Strafe noch die zum Teil erheblichen Kosten für die Instandsetzung der Anlagen zu tragen.

Bäume, die ihres Standpunktes wegen ohne Gefährdung der Telegraphenanlagen nicht gefällt werden können, sind nicht früher niederzulegen als bis die nächste Postanstalt von der Sachlage in Kenntnis gesetzt ist, und von der Postverwaltung die nötigen Sicherheitsvorkehrungen getroffen sind.

Bemerkt wird noch, daß denjenigen Personen welche die Täter vorsätzlich oder fahrlässiger Beschädigungen von Telegraphenanlagen ermitteln, so daß die Täter zum Ersatz des Schadens herangezogen und bestraft werden können, u. U. Belohnungen aus der Postkasse bewilligt werden.

Die Polizeiorgane des Kreises ersuche ich, sich der Ermittelung und Festnahme verdächtiger Personen, die gegen die vorstehende Bekanntmachung verstoßen, mit größtem Eifer anzunehmen.

Die die Telegraphenanlagen schützenden Bestimmungen sind überaus wichtig.

Goldap, den 20. März 1923.

Der Landrat.

Betr.: Wahl der Hebammen in die Kreishebammenstelle.

Die Wahl der Hebammen in die auf Grund des Gesetzes über das Hebammenwesen vom 20. Juli 1922 für den Kreis zu errichtende Kreishebammenstelle findet in der Zeit vom 12. bis 16. Juni 1923 statt.

Es sind zu wählen aus dem Kreise Goldap nach den Grundsätzen der Verhältniswahl
2 Hebammen als Mitglieder der Kreishebammenstelle und
2 Hebammen als Stellvertreterinnen.

Die Wählerinnenlisten liegen in der Zeit vom 16. April bis 30. April d. Js. bei den Herren Amtsvorstehern in deren Amtsbezirk die Hebammen ihren Wohnsitz haben zur öffentlichen Einsicht aus. Einsprüche gegen die Wählerinnenlisten sind unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen spätestens binnen drei Tagen nach dem Ablauf der Auslagefrist bei dem Vorsitzenden des Kreisausschusses anzubringen und zu begründen.

In den Wahlausschuß sind durch den Kreisausschuß berufen als Wahlleiter:

Kreisausschußobersekretär Ballies,
als Stellvertreter: Kreisausschußsekretär Bonney
als Beisitzerinnen: Hebamme Marsch Goldap
„ Eckert „
als Stellvertreterinnen: „ Oschkinat Bultkuhnen
„ Barke Goldap.

Die Wahlvorschläge sind dem Wahlleiter spätestens bis zum 14 Mai d. Js. einzureichen.

In den Wahlvorschlägen sind die Bewerberinnen nach Vor- und Zuname, Wohnort und Wohnung in erkennbarer Weise auszuführen. Jeder Wahlvorschlag soll mindestens doppelt soviel Namen zu wählender Bewerberinnen enthalten, als von den Hebammen Mitglieder in die Kreishebammenstelle zu wählen sind. Mit dem Wahlvorschlage ist die Erklärung der Bewerberinnen einzureichen, daß sie zur Annahme der Wahl bereit sind.

Jeder Wahlvorschlag muß von mindestens fünf wahlberechtigten Hebammen unter Angabe des Wohnorts u. der Wohnung unterschrieben sein.

In dem Wahlvorschlage soll eine der Unterzeichnerinnen als bevollmächtigte Vertreterin bezeichnet werden. Diese ist zu Verhandlungen mit dem Wahlleiter und dem Wahlausschuß und zur Abänderung und Zurücknahme des Wahlvorschlages ermächtigt.

Fehlt die Benennung einer solchen Vertreterin, so gilt die erste Unterzeichnete als bevollmächtigte Vertreterin.

Erklärt mehr als die Hälfte der Unterzeichneten eines Wahlvorschlages schriftlich, daß die bevollmächtigte Vertreterin durch eine andere ersetzt werden soll, so tritt diese an die Stelle der früheren bevollmächtigten Vertreterin, sobald die Erklärung dem Wahlleiter zugeht.

Eine Verbindung von Wahlvorschlägen findet nicht statt.

Goldap, den 11. April 1923.

Der Landrat
und Vorsitzende des Kreisausschusses.

Gemäß § 160 der Reichsversicherungs-Ordnung wird für den Bezirk des Versicherungsamts Goldap der Wert der Sachbezüge, die der Versicherte statt des Gehalts oder Lohnes oder neben diesem von dem Arbeitgeber oder einem Dritten erhält, wie folgt festgesetzt:

I. Volle freie Station (einschl. Wohnung, Heizung und Beleuchtung.)

1. für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte: täglich 1000 Mk, monatlich 30 000 M, jährlich 360 000 M.

2. für männliche Hausangestellte, Knechte, männl. und weibl. Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen: täglich 1330 M, monatl. 40 000 M, jährl. 480 000 M.

3. für Angestellte höherer Ordnung z. B. Aerzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren: täglich 1660 M, monatlich 50 000 M, jährlich 600 000 M.

Wird die volle freie Station nicht gewährt, so treten an Stelle der genannten Gesamtsätze für den Tag folgende Einzelsätze:

	zu 1	zu 2	zu 3
1. freie Wohnung	50 M	70 M	85 M
2. Heizung u. Beleuchtung	120 „	160 „	200 „
3. Frühkaffee	100 „	130 „	165 „
4. Frühstück	100 „	130 „	165 „
5. Mittagessen	400 „	520 „	660 „
6. Vesper	100 „	130 „	165 „
7. Abendbrot	130 „	190 „	220 „
zus.	1000 M	1330 M	1660 M

II. Wert der Natural und sonstigen Sachbezüge der Deputatempfänger.

1. freie Wohnung jährlich	2 400 M.
2. freie Kuhhaltung „	300 000 „
3. freies Brennmaterial jährlich	
a) Hartholz für den Raummeter	15 000 „
b) Weichholz „ „ „	10 000 „
c) freies Brennmaterial ohne Ausscheidung auf seine Arten jährlich	180 000 „
4. 1 Quadratrute gepflügten Landes gedüngt, jährlich	250 „
ungedüngt jährlich	168 „
5. freie Schafhaltung jährlich	50 000 „
6. 1 Zentner Weizen	37 500 „
1 „ Roggen	32 500 „
1 „ Gerste	26 250 „
1 „ Hafer	23 250 „
1 „ Erbsen	40 000 „
7. 1 „ Kartoffeln	1 000 „
8 1 Liter Vollmilch	300 „
1 „ Magermilch	120 „

Vorstehende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Die Herren Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, sowie den hiesigen Magistrat ersuche ich, die obigen Neufestsetzungen in zuverlässiger Weise zur Kenntnis ihrer Ortseingesessenen zu bringen.

Goldap, den 5. April 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamts.

Der Oberlandjäger Krause in Kallweitschen ist mit dem 1. d. Mts. nach Spuchen Kreis Niederung versetzt.

Sein Vertreter ist der Landjäger Sadowski in Matzutkehmen.

Goldap, den 5. April 1923.

Der Landrat

Wahl eines Waisenrats.

Anstelle des bisherigen Waisenrates, des Besitzers Friedrich Hütt zu Kiaunen, welcher verstorben ist, ist der Besitzer Joseph Salecker zu Kiaunen zum Waisenrat für die Gemeinde Kiaunen gewählt und von mir bestätigt worden.

Goldap, den 19. Februar 1923.

Der Landrat.

Unter den Pferden des Bäckermeisters Friedrich Radoch in Goldap ist die Druse amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 5. April 1923.

Der Landrat.